

## IV. DIE ORTE

In der Vergangenheit wurde wiederholt versucht, die zahlreichen Orts- und insbesondere Flurnamen der rätischen Urkunden näher zu bestimmen.<sup>548</sup> Es stellt sich jedoch die Frage nach der Sinnhaftigkeit derartiger Versuche. Das Unterfangen, einzelne Äcker mit Hilfe der genannten frühmittelalterlichen Flurnamen auf den Punkt genau zu lokalisieren, scheint von vornherein zum Scheitern verurteilt zu sein. Anstelle einer zu abwegigen Hypothese, gilt es manchmal wie Hermann Wartmann offen zu bekennen: „Die folgenden, ganz speziellen Oertlichkeiten sind begreiflich nicht leicht oder gar nicht mehr auszumitteln.“<sup>549</sup>

Während die Bestimmung der Actumorte, die auch aus zahlreichen anderen Urkunden bekannt sind,<sup>550</sup> kaum Schwierigkeiten bereitet, fällt hingegen die Lokalisierung vieler Güterorte sehr schwer. Nur selten findet man bei den frühmittelalterlichen Flurnamen eine gewisse Kontinuität bis zur Gegenwart vor. Die meisten Namen scheinen in den späteren Jahrhunderten nicht mehr auf, und so bleiben die Nachrichten aus den Urkunden oft die einzig verwertbaren. Und auch die typisch rätische Besonderheit der Lagebezeichnung der tradierten Grundstücke durch die Nennung der Nachbarn kann uns kaum weiterhelfen – so präzise diese Angaben auch für die an der Übertragung teilhabenden Parteien gewesen sein mögen. Die genauen Ausmaße des Grundstückes waren für beide Fraktionen nach einer genauen Besichtigung und Absteckung der Grenzen sicherlich ausreichend definiert. Einige der Urkunden verstärken sogar den Verdacht, dass mit einer exakten Grenzangabe bis zu einem Lokalausgesehen gewartet wurde. Bei den Hinweisen auf die Nachbarn handelt es sich in einigen Fällen eindeutig um Nachträge, die in die ansonsten fertig geschriebene Urkunde inseriert wurden.<sup>551</sup> (*confinante da una parte [...] et da alia parte [...]*) Einige Male blieben an diesen Stellen auch Lücken, die aus unerfindlichen Gründen auch im Nachhinein nicht ausgefüllt worden sind.<sup>552</sup>

In eine Auswertung und Einordnung der Flurnamen sollten des Weiteren die Dorsualnotizen miteinbezogen werden. In einigen Fällen können sie durchaus bei der Auffindung einzelner Fluren behilflich sein. Oft lässt sich aber auch hier nur eine grobe Lokalisierung erreichen, die es höchstens gestattet, die Grundstücke diesem oder jenem Ortsgebiet zuzuordnen. Eine derart grobe Eingliederung ergibt sich in der Regel allerdings bereits aus den Zusammenhängen des Urkundentextes selbst.<sup>553</sup>

---

<sup>548</sup> So beispielweise der kaum weiterführende Versuch Josef Zehrer, Zur Lokalisierung der Folquingüter in Schlins, in: *Montfort* 34 (1982) 27–30.

<sup>549</sup> UBSG I, n. 391, Anm. 1.

<sup>550</sup> Eine Ausnahme bietet die Gerichtsnotiz von 800–806 (Nr. 10), deren Ausstellungsort sich aufgrund des fehlenden Vergleichsmaterials kaum bestimmen lässt, aber aufgrund der beteiligten Personen wohl in Oberrätien zu suchen ist.

<sup>551</sup> S. Nr. 20. Die Angabe der Flur *subtus via barbaresca* steht auf Rasur. Die Nachbarn Seianus und Folewin selbst sind augenscheinlich später nachgetragen. Der offenbar spätere Eintrag der *terra sancti Galli* als Nachbar findet sich auch in Nr. 51, wo nach dem Eintrag eine 4 cm große Lücke klafft und radiert wurde.

<sup>552</sup> Nr. 13: *confinat da una parte [...] et ex alia parte [...]*.

<sup>553</sup> Nr. 37: *pratium in Pedenne de Sclienes* (Dorsualnotiz); in der Urkunde selbst wird die Wiese jedoch bereits *in fondo Scliene* lokalisiert.

Prinzipiell wäre ein möglichst genaues Abstecken des in Frage kommenden Gebietes sicherlich wünschenswert, da auf diese Art und Weise die topographischen Gegebenheiten weiterreichende Schlüsse zulassen würden. Informationen über die Bodenqualität, klimatische Verhältnisse, eventuellen Waldreichtum und insbesondere auch Verkehrswege sollten im Idealfall in eine Auswertung miteinbezogen werden.<sup>554</sup> Gerade Verkehrswege stellen in diesen Urkunden wichtige Anhaltspunkte für eine Lagebestimmung der tradierten Güter dar. Die Position der Äcker und Wiesen wurde häufig durch angrenzende Straßen definiert und dadurch gleichzeitig aufgewertet. Ein möglichst verkehrsgünstiger Standort und ein leichter Zugang zu den Gütern lag unter allen Umständen im Interesse des neuen Besitzers. Nicht umsonst sind Zufahrten zu den Äckern in den St. Galler Urkunden alemannischer Tradition immer ein zentraler Bestandteil der Perтиненzformeln. In den rätischen Urkunden unterblieb in der Regel eine nähere Bestimmung und Auflistung des rechtlichen und dinglichen Zubehörs. Nichtsdestotrotz war eine hervorragende Lage unmittelbar an den im Vorfeld der Alpenpässe liegenden Verkehrswegen besonders markant und folglich erwähnenswert.

Es finden sich neben einer *via Gisingasca* und einer *via Bergunasca* auch die äußerst bezeichnende *via Barbaresca*, die alte Straße in den alemannischen Norden des Landes.<sup>555</sup> Diese Straße zu den „Barbaren“, sprich Alemannen, wird auch noch ca. 20 Jahre später zur genaueren Lokalisierung eines Grundstückes, das an St. Gallen tradiert wird, herangezogen.<sup>556</sup> Die *via Gisingasca* führt in die Richtung des heutigen Feldkircher Stadtteils Gisingen. Sie dürfte daher ebenso wie die *via Barbaresca* auf der Linie Rankweil – Altstadt zu suchen sein. Fraglich bleibt hingegen die genauere Zuordnung, die das Vorarlberger Flurnamenbuch anbietet. Beide Straßen werden im heutigen Ortsgebiet von Rankweil lokalisiert.<sup>557</sup> Die *via Bergunasca* hingegen muss in unmittelbarer Umgebung der Flur *Bergune* bzw. bei den *caiolas Bergunascas* zu suchen sein. *Bergune* gehört zu den wenigen Fluren, die mehrfach in den rätischen Urkunden erwähnt sind.<sup>558</sup> Selbst jene in Rankweil ausgestellte Schenkungsurkunde aus dem Jahr 1127, die noch von einem unerloschenen Nachleben des rätischen Urkundentyps zeigt, nennt neben den

<sup>554</sup> Otto P. Clavadetscher, Flurnamen als Zeugen ehemaligen Königsgutes in Rätien, in: Die Alpen in der europäischen Geschichte des Mittelalters, ed. Theodor Mayer (Vorträge und Forschungen 10, Konstanz/Stuttgart 1965) 111–139; Hägermann, Anmerkungen 54–57, stellt beispielsweise eine mögliche Vorgangsweise beim Umgang mit frühmittelalterlichen Güterverzeichnissen vor; dazu auch Ludolf Kuchenbuch, Grundherrschaft im früheren Mittelalter, in: Historisches Seminar, Neue Folge 1 (Idstein 1991) 234–236.

<sup>555</sup> Nr. 31: *via Gisingasca*; Nr. 33: *via Bergunasca*; Nr. 20: *via Barbaresca*.

<sup>556</sup> Nr. 40: *item agrum ad via barbarisca*. Dieser zweite vorhandene Beleg für diese Straße scheint nicht im Ortsregister des St. Galler Urkundenbuches auf. Das Vorarlberger Flurnamenbuch 5, ed. Werner Vogt (Schwarzach 1990) 90, n. 17, lokalisiert im Textteil die Straße zwar nicht, ordnet sie jedoch dem Ortsgebiet von Rankweil zu. Im Planquadrat E 2 findet sich auf der dazugehörigen Karte diese Straße jedoch als alte Bezeichnung der Hasengasse, heute Montfortstraße. (ebd. 93, n. 133); vgl. Josef Zehrer, Die Flurnamen von Rankweil, in: Heimat Rankweil, ed. Josef Bösch (1967) 29–49, bes. 31.

<sup>557</sup> Zehrer, Die Flurnamen von Rankweil 31, lokalisiert die *via Gisingasca* hinter den Häusern der Langgasse; Vorarlberger Flurnamenbuch 5, 92, n. 106; während der Textteil des Vorarlberger Flurnamenbuches diese Straße wieder nicht lokalisiert, ist sie (wie schon die *via barbaresca*) eigenartigerweise in der dazugehörigen Karte im Planquadrat E 3 im Ortsgebiet von Rankweil eingezeichnet! Unbestimmt bleibt hingegen die Flur *in Gisintu*, die Helbok mit Sindlers auf dem heutigen Gemeindegebiet zu lokalisieren versucht (Nr. 45).

<sup>558</sup> Die *via Bergunasca* soll nach Zehrer, Die Flurnamen von Rankweil 31, mit dem heutigen Schleipfweg ident sein; nach Helbok handelt es sich um Bürgis zwischen dem Bahnhof und der Hasengasse in Rankweil, unterhalb des Weges von Rankweil nach Sulz. *Bergune* ist noch mehrere Male als Güterort erwähnt: Nr. 12 und 13; Nr. 18 nennt zudem einen Acker *a caiolas Bergunascas*; weiters Nr. 53.

klingenden romanischen Ortsnamen auch einen Besitz *in Burgune*.<sup>559</sup> Dies erlaubt zumindest eine Einengung des in Frage kommenden Gebietes. An diesem Ort findet im Jahr 882 ein Verkaufsgeschäft zwischen einer romanischen und einer alemannischen Familie statt.<sup>560</sup> Priectus und seine Söhne Balfredus und Onoratus veräußern einem gewissen Otolf, dessen Gattin Rath sind und deren Sohn Thiotenzo einen Acker in *Leneotu*. Eine Abschrift der Urkunde gibt als Güterort allerdings *Bergune* an, das sich, wie aus dem Zusammenhang des Textes hervorgeht, wie *Leneotu* in der Gegend von Rankweil befinden muss. Der Acker grenzt *de una parte in sancti Galli et ex alia parte sancti Victorre*. St. Gallen war also zu diesem Zeitpunkt bereits länger im Raum Rankweil als Grundherr präsent. Der erwähnte Nachbar Victor verweist möglicherweise bereits auf die zweite Nennung dieser Flur ca. 15 Jahre später. Gegen Ende des 9. Jahrhunderts vertauscht der Presbyter Valerius sein Eigentum in Rankweil, u.a 6 Burden/*onera* in *Bergune*, dem Kloster St. Gallen gegen lebenslangen Besitz der St. Viktoriskirche *cum apentitiis suis et cum predicto monte*.<sup>561</sup> Abschließend ist festzuhalten, dass diese Flur verhältnismäßig oft als Güterort erwähnt wird und alle urkundlichen Nachrichten *Bergune* eindeutig in die unmittelbare Nähe von Rankweil weisen. Es muss also sicherlich ein größeres Gebiet bezeichnet haben. Der Ort könnte daher eventuell mit den heute westlich von Rankweil liegenden Fluren Schärs und Burgis zu identifizieren sein.<sup>562</sup>

Markante und allseits bekannte Punkte wie beispielsweise Kirchen werden besonders häufig zu Orientierungszwecken herangezogen. So war beispielsweise die Lage unmittelbar unter der St. Peterskirche in Rankweil, die Nachbarschaft zur Hilariuskirche in Schlins oder das Angrenzen an das Grundstück einer heute nicht mehr zu lokalisierenden Johanneskirche bezeichnendes Merkmal.<sup>563</sup> Das Indorsat dieser rätischen Urkunde versuchte man im Fall einer umstrittenen Frage nach der Lokalisierung des *monasterium Tuberis* heranzuziehen. Gerne hätte man die Erwähnung eines *Priectus de Tobere* auf der Rückseite der Urkunde vom 12. Juni 851/858 als Beleg für die Existenz eines Klosters im Raum Rankweils verwendet.<sup>564</sup> Tatsächlich handelt es sich aber wohl um den Weiler Tufers in der heutigen Gemeinde **Göfis**, der in keiner Beziehung zu dem in den Quellen als *monasterium in Tuberis* oder *Duberis* aufscheinenden Kloster Münstair im Vintschgau steht. Auch der als Patron des Klosters genannte Evangelist Johannes, dessen frühmittelalterliche Verehrung auch im Raum Rankweil und im Walgau belegt ist, bietet keine Grundlage zugunsten eines Klosters in Tufers.<sup>565</sup> Gemeinsam ist Tufers und Tuberis hingegen das Etymon, das als „Tobel, wenig besiedelter Korridor“ gedeutet werden kann.<sup>566</sup> Das 826 genannte *in Tombas* lässt sich mit einem weiteren Ortsteil von Göfis,

<sup>559</sup> UB südl. St. Gallen I, n. 158.

<sup>560</sup> Nr. 47 und 48; zur Rekonstruktion des Stammbaumes dieser Familie s. Helbok, Regesten n. 86.

<sup>561</sup> Nr. 53.

<sup>562</sup> Zum Namen: Planta, Sprache 103; zur Lokalisierung: Zehrer, Die Flurnamen von Rankweil 37; Vorarlberger Flurnamenbuch 5, 91, n. 55, bzw. Planquadrat B 3 der Karte lokalisieren den Ort westlich von Rankweil.

<sup>563</sup> Nr. 11: *sutus sanctu Petru*; diese Peterskirche war identisch mit jener *ecclesia plebeia* aus dem Reichsgutsurbar, der die Orte Rankweil, Sulz, Montlingen und Göfis damals zehntpflichtig waren. Gleich zweimal als Nachbar erwähnt ist die Hilariuskirche: *confinante sancti Elarii*: Nr. 30 und 35; *et ex alia parte terra sancti Ioannis*: Nr. 17; Helbok, Regesten, n. 23 lokalisiert diese Kirche zwar nicht, verweist mit Sidler, Münster-Tuberis 252f. jedoch auf die Möglichkeit der Existenz einer Johanneskirche in der Umgebung von Rankweil.

<sup>564</sup> Nr. 42.

<sup>565</sup> Podhradsky, Pfarrei Röthis 31, versucht für ein Kloster in Taufers zu argumentieren, vergisst jedoch, dass Klöster oftmals einen sehr weitreichenden Einzugsradius ihrer Mönche und ihrer Besitzungen haben konnten.

<sup>566</sup> Vgl. eine Zusammenfassung der Diskussion bei Iso Müller, Frühes Mittelalter in Graubünden und der Schweiz. Ausgewählte Aufsätze, ed. Hans-Dietrich Altendorf/Jan Andrea Bernhard/Ursus Brunold (Chur 2001) 292–295.

Dums, identifizieren.<sup>567</sup> Ganz in der Nähe befanden sich auch die *alpes que cognominatur inter Suniu et Caviu*, die mit den heutigen Almen Süns und Göfis übereinstimmen dürften.<sup>568</sup>

Die Position der tradierten Güter wird jedoch nicht ausschließlich durch Flurnamen und angrenzende Nachbargrundstücke präzisiert. Die Äcker und Wiesen werden obendrein einige Male mit der Bezeichnung *in fondo/in fundo* einem bestimmten Ort(-sgebiet?) zugeordnet.<sup>569</sup> Der Begriff scheint auf den ersten Blick recht unpräzise. Seine genaue Bedeutung geht aus den Angaben nicht ganz klar hervor. Auffallend ist jedoch, dass nur die zentralen Orte (*vici*) Chur, Rankweil, Schlins, Gams, Grabs, Pedenocie,<sup>570</sup> Trimmis auf diese Art und Weise benannt werden. Jedes Mal werden einem solchen *fundus* einzelne, kleinere Fluren zugeordnet, wie beispielsweise der Acker *a Spinaciolu in fundo Vinomna*.<sup>571</sup> Es handelt sich bei *in fundo* bzw. *in vico* eindeutig um Termini für eine größere, geschlossene Siedlungseinheit und keineswegs nur um eine einzelne Flur. Mit einer wortwörtlichen Übersetzung des Begriffes *in fundo* (‘im Grund’) eine scheinbare Kontinuität zu einem heute gebräuchlichen Flurnamen im Ortsgebiet von Rankweil herzustellen und so lokalisieren zu wollen, ist daher sicherlich der falsche Weg.<sup>572</sup> Der *fundus* umschreibt in diesen konkreten Fällen am ehesten das ganze kooperativ geeinte Gemeindegebiet (Siedlungen/Kultur- und Weideland), doch könnte damit auch das außerhalb des eigentlichen Ortsgebietes liegende Umland gemeint sein.<sup>573</sup>

Weitere Schwierigkeiten bereitet die Flur *Reuti*.<sup>574</sup> Zahlreiche Möglichkeiten der Lokalisierung boten sich oft nur scheinbar an. Die Diskussion war jedoch angesichts der zahlreichen Fluren mit diesem Namen nur wenig zielführend. Da die Zeugen und der Actumort in die Gegend von Rankweil weisen, ist wohl am ehesten an ein Rüti in Sulz in unmittelbarer Nähe des alten Gerichtsortes zu denken. Letzte Sicherheit wird hier nicht zu erlangen sein, da zu bedenken bleibt, dass eine *Reute*, also ein frisch gerodeter Platz, schließlich einige Jahrhunderte später nicht unbedingt mehr als solche betrachtet und bezeichnet werden muss. Der Güterort Reuti kann daher heute vielleicht gar nicht mehr lokalisiert werden, da die Flur längst einen anderen Namen trägt.

Zu beobachten ist generell, dass nicht nur in Schrift, Formular und bei den Namen der Zeugen, sondern auch bei den Orts- und Flurnamen das rätisch-romanische Element noch deutlich im Vordergrund steht. So scheint **Rankweil** in den rätischen Urkunden selbst nie mit der deutschen, sondern immer nur mit der romanischen Bezeichnung *Vinomna* auf. Bis 1209 lässt sich die Verwendung dieses Ortsnamens belegen, obwohl

<sup>567</sup> Nr. 38; vgl. Helbok, Regesten 24, Anm. 3.

<sup>568</sup> Nr. 49 und 50; vgl. Helbok, Regesten 47, Anm. 4.

<sup>569</sup> Nr. 11, 17: *in fondo/fundo Vinomna*; Nr. 35–37: *in fondo Scliene/Escliene*.

<sup>570</sup> Zur unbestimmten Lokalisierung vgl. Helbok, Regesten n. 128, Anm. 2; auffallend sind die sonst selten erwähnten Weinberge als Bestandteil der Pertinenzformel.

<sup>571</sup> Nr. 17; *Spinaciolu* = Deminutiv von *spinaciu* = Dornbusch; vgl. Planta, Sprache 103.

<sup>572</sup> Vorarlberger Flurnamenbuch 5, 93, n. 119, erklärt den modernen Flurnamen *Grund* im Rankweiler Gemeindegebiet mit der in den Folwin-Urkunden nicht nur bei einer Grundstücksübertragung erwähnten *in fondo* Bezeichnung als ident. Diese Gleichsetzung ist jedoch meines Erachtens nicht haltbar, denn *in fondo* scheint eher eine Zuordnung der Fluren zu einem größeren Ganzen, also dem Gemeindegebiet, zu bedeuten.

<sup>573</sup> Dazu Durrer, Fund 47, der *fundus* mit dem *marca* alemannischer Urkunden gleichsetzt und ferner auf die römischen Wurzeln dieses Begriffs hinweist.

<sup>574</sup> Nr. 19; folgende Möglichkeiten standen bisher zur Debatte: Nr. 19: Rüti oder Reute, im Kanton St. Gallen; Helbok, Regesten, n. 16 Anm. 4: Rütli in Sulz bei Rankweil; Perret, LUB I/2, 27f., der aus philologischen Gründen an Roncale/Ruggell denkt. Im UB südl. St. Gallen I, 32, hegt er jedoch Zweifel an seiner Deutung und schlägt eher das St. Galler Rütli vor; vgl. auch Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein 4. Die Namen der Gemeinden Gamprin, Schellenberg, Ruggell, ed. Toni Banzer/Hans Stricker/Herbert Hilbe (Vaduz 1999) 470.

bereits im 9. Jahrhundert eine gewisse Zweisprachigkeit herrschte.<sup>575</sup> Das Churrätische Reichsgutsurbar nennt erstmals ein *Rangwila*, eine Form, die auch der klösterliche Archivar von St. Gallen benutzte, um den Ausstellungsort der Folwin-Urkunden zu lokalisieren. Kaum schlüssig sind bisher die unterschiedlichen Deutungen des Namens. Neben Rank im Sinne einer Wegbiegung, wurde auch Ranke im Sinne eines Rebstocks erwogen. Planta versuchte einen Zeugen von 852/59 mit dem germanischen Namen Rinco heranzuziehen, doch scheint dies indes zu gewagt. Bilgeri leitete den Ortsnamen schließlich von einem Ring ab, nicht zuletzt aufgrund des ringförmigen Siedlungscharakters unterhalb des Liebfrauenbergs.<sup>576</sup>

Eine ähnlich frühe doppelte Wahrnehmung durch Gruppen unterschiedlicher ethnischer oder sprachlicher Herkunft lässt sich auch im übrigen Churrätien beobachten. Das nördlichste Dorf des heutigen Liechtensteins **Ruggell** bewahrte noch im 10. Jahrhundert seine romanische Bezeichnung *Roncale*.<sup>577</sup> Dieser Rodungsname dürfte jedoch ursprünglich den gesamten Bereich im Norden des Eschnerberges bezeichnet haben und erst in späterer Zeit auf eine Ortschaft eingeschränkt worden sein. Auf dieser Anhöhe ist wohl auch jene Alpe *in Campo Mauri* gelegen, deren genossenschaftliche Organisation erstmals in einer rätischen Urkunde dokumentiert ist.<sup>578</sup> Jene Kirche *sancti Salvatoris et sancti Zenonis ad Roncalem*, der Merohald im Oktober 896 den Zehnten seines Besitzes tradiert, muss deshalb noch auf dem Gebiet des heutigen Altenstadt lokalisiert werden, da in Ruggell selbst erst später eine Kirche entstand.<sup>579</sup> Zu den 933 verkauften Gütern gehörten auch noch Baumgärten (*pommifera*), die zu einer Hofstelle (*cortino*), *qui nomen a Forella*, dem heutigen Ortsteil von Ruggell-Furen gehörten. Ausgestellt wurde die Urkunde allerdings rheinaufwärts am anderen Ufer in **Buchs** (*in vico Pugo*),<sup>580</sup> wo der gräfliche Stellvertreter Austus seinem Kanzler Umberto den Beurkundungsbefehl erteilte. Vorgegangen war diesem Verkauf eine gegenseitige Besitzverschreibung im Todesfall zwischen einem Ehepaar, die die erste Hälfte des Pergamentblattes ausfüllte und offenbar am selben Tag im Beisein von teilweise identischen Zeugen niedergeschrieben wurde.<sup>581</sup>

Kaum identifizierbar bleibt der Lageort der Güter des Merohald *in Airumne*, den Helbok mit Lorüns bei Bludenz (1456 Naruns, 1531 Aruns) identifizierte.<sup>582</sup> Dass sich der Ort in größerer Distanz zum Bestimmungsort des geschenkten Anteils, der Salvatorkirche, befunden haben muss, beweist eine Bestimmung der Urkunde, wonach dem Priester genügend Futter für sein Pferd oder seinen Ochsen zur Verfügung gestellt werden musste, um die Reise nach *Airumne* bewältigen zu können. Hierher gehören auch

<sup>575</sup> Vgl. Bilgeri, Vinomna 15f., und Josef Zehrer, Neues zur Ortsnamenforschung. Der Name Rankweil in neuer Sicht, in: Montfort 26 (1974) 92–100.

<sup>576</sup> Bilgeri, Vinomna 16.

<sup>577</sup> Vgl. zur Bedeutung des Begriffs seine Erwähnung in den Capitula Remedii I, ed. Meyer-Marthaler 646; zu seiner Verbreitung s. Aebischer, Eléments 196f.

<sup>578</sup> Nr. 55; Helbok, Regesten 62, Anm. 3, erwog für den Güterort Morein im Vintschgau, nach Zösmair eine Flur „in der Alpe“ auf dem Schellenberg bei Altenstadt oder die Gölfener Flur „ze Murs“; Planta erschien noch die Kamor-, Gamor-Alpen oberhalb von Lienz im Rheintal am plausibelsten. Er wies darauf hin, dass der dem Vorarlberg angehörende Priester und Kanzler Eberulfus unter den Tradenten erscheint, weshalb der Ort nicht allzuweit von dort gesucht werden dürfte.

<sup>579</sup> Perret bietet im LUB I/2, 53 eine übersichtliche Karte dieses Gebiets um den heutigen Schellenberg.

<sup>580</sup> Vgl. Valentin Vincenz, Die romanischen Orts- und Flurnamen von Buchs und Sevelen (Buchs 1983) 21–28.

<sup>581</sup> Nr. 58 und 59.

<sup>582</sup> Vgl. Helbok, Regesten n. 112, Anm. 4; Helbok, Regesten 61, Anm. 2, ergänzt den verstümmelten Ortsnamen der Urkunde zu *Pludono*, also Bludenz.

die beiden „sprechenden“ Flurnamen *ad Isola* und *subtus Riva*.<sup>583</sup> Letzterer dürfte mit einiger Wahrscheinlichkeit in der Gegend von **Schlins** am Ufer der Ill zu suchen sein. Eine wirklich exakte Lokalisierung ist auch in diesen beiden Fällen kaum mehr möglich. Erwähnenswert erscheint jedoch in diesem Zusammenhang ein Ort *Riva* im Churrätischen Reichsgutsurbar. Damit ist zwar das heutige Walenstadt am Ufer des Walensees gemeint, doch finden sich für diesen sprechenden Ortsnamen bereits zwei Formen. Mitte des 9. Jahrhunderts kennt man nicht mehr nur den romanischen Namen, sondern es existiert daneben bereits die deutsche Form *Ripa Vualahastad*.<sup>584</sup> Die romanische Tradition ist hier zwar noch deutlich zu spüren, doch tritt sie hinter der alemannischen nach und nach in den Hintergrund. Das gegenüber von Pfäfers gelegene **Maienfeld** hingegen bewahrte bis ins 13. Jahrhundert die aus dem Churrätischen Reichsgutsurbar bekannte Form *Lupino*, die im Jahr 975 als *Lopiene* in einer Schenkungsurkunde wiedergegeben wird.<sup>585</sup> Sehr gut dokumentiert ist die Entwicklung des romanischen Ortsnamens von **Grabs** (aus lat. *caput rapidae*),<sup>586</sup> das bereits in den beiden *Vitae S. Galli* eine prominente Rolle spielt.<sup>587</sup> In den frühen Urkunden gibt es die beiden Varianten *Quaravedes* und *Quaradaves*, die sowohl in den *Vitae* als auch im Reichsgutsurbar (*Quadrabitis*) eine Entsprechung finden.<sup>588</sup> Nur *Quaravedes* wird innerhalb der rätischen Urkunden als *villa* definiert, wobei hier entweder nur ein weilerartiges Großgehöft oder ein Dorf gemeint war.<sup>589</sup> In der Reihe der Zeugen befanden sich vermutlich drei Zeugen aus dem rechtsrheinischen **Schaan** (*Esiane*), dessen Orientierung damit zusätzlich zu den Urkundenformeln mehr Kontrast bekommt und durch die direkte Fährverbindung über den Rhein erheblich erleichtert wurde.<sup>590</sup>

Erwähnt ist in der Urkunde von 847/51 auch ein Waldstück bei **Salez** (*Salectum*), wo auch St. Gallen möglicherweise seit 896 Güter in seinen Besitz bringen konnte.<sup>591</sup> Da das Schwergewicht der Besitzungen des Priesters Valerius und seiner Brüder jedoch im

<sup>583</sup> *Ad Isola*: Nr. 14 und 36; Helbok, Regesten 45, Anm. 5, unter Hinweis auf 19, Anm. 6 nennt zu *Isola* verwandte Namen (Islet/Isla), die im Spätmittelalter in der Gegend von Satteins und Nüziders belegt sind. *subtus Riva*: Nr. 24.

<sup>584</sup> Diese Doppelnamen für Walenstadt finden sich im Churrätischen Reichsgutsurbar: *Ripa Vualahastad*: BUB I, 383, Z. 27; *Riva*: BUB I, 387, Z. 7.

<sup>585</sup> BUB I, 387 und Nr. 60.

<sup>586</sup> Vgl. Hans Stricker, Die Sprachlandschaft Rheintal. Zur Sprachgeschichte des Rheintals vor allem Werdenbergs und Liechtensteins (Gesellschaft Schweiz-Liechtenstein, Schriftenreihe 4, St. Gallen 1981) 36.

<sup>587</sup> Vgl. Gerold Hilty, Gallus in Grabs. Die Flucht des Glaubensboten nach Churrätien, in: Vox Romanica 53 (1994) 138–153, der den Ortsnamen vom Bach Rapida, der heutigen Simmi, die dort vom Tobel in der Ebene austrat, herleitet; vgl. ders., Zur Herkunft des Ortsnamens „Grabs“, in: Mélanges offerts à Carl Theodor Gossen I (Bern/Liège 1976) 363–394.

<sup>588</sup> S. auch das Kaiserdiplom Lothars I. vom 17. Oktober 841, in dem Güter u.a. auch aus Grabs (*Quaravedes*) an die Zelle St. Maria in Serris oberhalb von Flums geschenkt werden (UB südl. St. Gallen I, n. 35); vgl. Werner Vogler, Wangs 841–1991. Zu seiner urkundlichen Ersterwähnung vor 1150 Jahren (Wangs 1991), und Hans Stricker, Die romanischen Orts- und Flurnamen von Grabs (Zürich 1974) 97–109.

<sup>589</sup> Vgl. Karl Siegfried Bader, Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde (Wien 1974) 133.

<sup>590</sup> Vgl. LUB I/2, 43f. und Gerold Hilty, Romanisch-germanische Symbiose im Raum Grabs, in: St. Gallische Ortsnamenforschung 2: Die Erforschung der Orts- und Flurnamen in den Bezirken Werdenberg, Sargans und Obertoggenburg (120. Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1980) 30–43, hier 39; vgl. zur Schaaner Pfarrei im Frühmittelalter Iso Müller, Vom Baptisterium zum Taufstein. Zur Missionierung Churrätien, in: Churrätisches und st. gallisches Mittelalter. Festschrift Otto P. Clavadetscher, ed. Helmut Maurer (Sigmaringen 1984) 23–36, bes. 23.

<sup>591</sup> Nr. 41 und 53; vermutlich vom lat. *salictum* ‚Weidengebüsch‘; vgl. Stricker, Grabs 237, und Valentin Vincenz, Die romanischen Orts- und Flurnamen von Gams bis zum Hirschensprung (Buchs 1992) 116–118; s. auch Werner Vogler, „In forasta numcupantem Salectum“. Salez in einer Urkunde aus dem Jahr 847, in: Werdenberger Jahrbuch 10 (1997) 262–267.

Raum Rankweil lag, könnte es sich auch um eine gleichnamige Flur diesseits des Rheins handeln. Im Tausch gegen 20 Burden Acker- und Wiesland sicherte sich Valerius vom Kloster St. Gallen die Kirche auf dem **Viktorsberg** samt Zubehör auf Lebenszeit als sein Eigen.<sup>592</sup> Dass er gewisse Nutzungsrechte gemeinsam mit anderen besaß, geht aus der folgenden Bestimmung hervor: *Esca quantum illi pertinet, et erba cum omnibus abeat (...)*; damit waren sowohl Wald- und Eichelfrüchte sowie die Grasweiden von dieser Regelung betroffen.<sup>593</sup> Das Kloster hingegen behielt sich von den Einkünften des ersten Jahres Gold, Silber und Tücher (*pallios*) vor; zwei Drittel der restlichen Erträge waren an das Kloster St. Gallen, ein Drittel an die Kirche von St. Viktor abzuliefern. Wolle wurde zu gleichen Teilen zwischen den beiden Institutionen aufgeteilt.<sup>594</sup>

Zu diesem Zeitpunkt war das monastische Leben, das eine kleine Gruppe irischer Mönche dort noch wenige Jahre davor geführt haben muss, bereits erloschen. Erstmals genannt wird die Kirche im Churrätischen Reichsgutsurbar und zwar als Teil des Drusentalgaus.<sup>595</sup> Zwei Urkunden Karls III. bestätigen schließlich sowohl die Eigentumsverhältnisse als auch die Lokalisierung von Viktorsberg und Röthis *in pago Retia, quod alio nomine Churewala appellatur*.<sup>596</sup> Im Herbst des Jahres 882 überträgt er die Kirche gemeinsam mit Gütern in Rankweil und einem Weinberg zu Röthis an das Kloster St. Gallen.<sup>597</sup> Damit gelang es dem irischen Reklusen Eusebius und seiner kleinen Gemeinschaft (*religioso quorundam Scotorum conventu*) noch kurz vor seinem Tod im Jahre 884, seine „offenkundig aus wilder Wurzel entstandene Gründung“ in der Obhut des bekanntesten Klosters der Region abzusichern.<sup>598</sup> Noch 885 ermöglichte Karl III. dem Klösterlein durch eine Schenkung von Erträgen aus Gütern um den Hof Röthis die Versorgung von zwölf Pilgern.<sup>599</sup> Offenbar scheiterte dieses monastische Experiment bald darauf, sei es infolge einer zu geringen Anzahl von Pilgern oder irischen Mönchen, die die rechtsrheinische Römerstraße vom Bodensee nach Italien verließen, um die Anhöhe zu besteigen, sei es infolge anderer monastischer Interessen und Strömungen in St. Gallen und in Rätien in der spätkarolingischen Phase.

Durchwegs nur romanischer Natur sind die Flurnamen des „Folcwin-Archivs“, deren Lokalisierung wenigstens einer groben Zuordnung dienen soll. *Fascias*<sup>600</sup> ist zwar nicht zu lokalisieren, doch muss an dieser Stelle auf eine Flur namens *Fassia* verwiesen werden, die 891 nochmals als Güterort auftaucht.<sup>601</sup> Der damals tradierte Acker dürfte, ebenso wie derjenige der Folcwin-Urkunde, in der Gegend von **Schlins** zu suchen sein.

<sup>592</sup> Vgl. Gerhard Podhradsky, Hof und Pfarrei Röthis, I. Teil, in: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins 129 (1984) 13–43; zu den Eigenkirchen im frühmittelalterlichen Rätien vgl. Kaiser, Churrätien 166–171.

<sup>593</sup> Vgl. Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs 56.

<sup>594</sup> Vgl. Podhradsky, Röthis 30, der die Einkünfte aus Gütern in der Ebene vermutet.

<sup>595</sup> BUB I, 377.

<sup>596</sup> UBSG II, n. 623 und 642.

<sup>597</sup> UBSG I, n. 623.

<sup>598</sup> Vgl. Wolfram, Grenzen und Räume 165 und 206f. (Zitat); zur Person des Eusebius und seiner Beziehung zu St. Gallen vgl. Johannes Duft, Der Ire Eusebius auf dem Viktorsberg, in: Montfort 8, 1 (1956) 3–12, und ders., Irische Einflüsse auf St. Gallen und Alemannien, in: Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau, ed. Arno Borst (Vorträge und Forschungen 20, Sigmaringen 1974) 9–35, bes. 21f.

<sup>599</sup> UBSG II, n. 642.

<sup>600</sup> Nr. 23.

<sup>601</sup> Der Actumort von Nr. 52 ist nicht mit vollkommener Sicherheit festzustellen, könnte aber *Montaniolo/Thüringerberg* gewesen sein; weiterer Güterort neben *Fassia* ist *Aqua Rubia*, das mit *Rotenbach* in Schlins ident sein könnte. Auch das *Fascias* der Folcwin-Urkunden ist in der Gegend von Schlins zu vermuten.

Angesichts der gravierenden Schwierigkeiten, die bei der schriftlichen Wiedergabe von Ortsnamen immer wieder zu beobachten sind, könnte es sich hier trotz unterschiedlicher Schreibweise um ein und dieselbe Flur gehandelt haben.

Bei den Actumorten steht Rankweil mit 27 Nennungen, unmittelbar gefolgt von Schlins mit 11 Nennungen, eindeutig an der Spitze. Die Ausnahmen bilden Nüziders, Bürs, Gams, Grabs, Maienfeld und St. Gallen. Nur je einmal werden in diesen Orten Urkunden ausgestellt, während in Buchs zwei Urkunden auf den selben Tag fallen.<sup>602</sup>

Im Fall von **Bürs** verkauft *Ioana de Purie*/Bürs eine Wiese *in Setone* an den Schultheißen. Da die Tradentin ausdrücklich als in diesem Ort ansässig bezeichnet wird, scheint es durchaus verständlich, dass diese Urkunde in Bürs selbst ausgestellt wurde. Überdies verweist auch der Güterort in dieselbe Gegend.<sup>603</sup> *Saeptone* heißt soviel wie ‚große Einzäunung‘.<sup>604</sup>

*Alonius de Nezudene* schenkt ein Feld *ad Isola*, das sich eindeutig in der Gegend von **Schlins** befindet. Der Güterort kommt innerhalb der Transaktionen Folwins auch noch ein zweites Mal vor. 826 schenkt *Aostanus* sein Land/terra *ad Isola supra via* an den Schultheißen. Unter den genannten Nachbarn befindet sich interessanterweise neben einem gewissen *Rafaldus* wieder *Alonius*.<sup>605</sup> Obwohl Letzterer an diesem Ort bereits im Jahre 820 ein Feld verschenkt hat, tritt er hier als Nachbar und Zeuge des Rechtsgeschäftes auf. Es ist dies wohl ein recht deutlicher Hinweis dafür, dass *Alonius*, obwohl er anscheinend in **Nüziders** zuhause war, mehrere Güter in der Gegend von Schlins gehabt haben muss. Dass Nüziders in dieser Zeit bereits über einen recht großen Sakralbau (11,35 Meter lang und 4,70 bis 4,10 Meter breit) verfügte, konnten Ausgrabungen in den Jahren 1966/67 belegen. Die 65 Zentimeter starke Mauer, die ein etwa 300 Quadratmeter großes Areal um die Kirche einschloss, deuteten die Ausgräber als Einfassung des im Reichsgutsurbar genannten Königshofes.<sup>606</sup>

Auffallend ist schließlich, dass Folwin im Laufe der Zeit immer häufiger sein „eigener Nachbar“ wird. Dies ist wohl das deutlichste Indiz für ein planmäßiges und systematisches Vorgehen des Schultheißen. Er wollte nicht nur eine möglichst große Zahl an Grundstücken erwerben, sondern er legte durchaus auch Wert auf eine günstige Lage derselben. Er strebte in gewisser Hinsicht eine Arrondierung seines Besitzes an. Die Zentren, die er sich auf diese Art und Weise schaffen konnte, zeichnen sich mit aller Deutlichkeit ab. Neben Rankweil ist hier **Schlins** zu erwähnen, wo er auch eine *casa* sein Eigen nennen konnte. Es gelang ihm hier sogar, zwei unmittelbar an sein Domizil grenzende Äcker zu erwerben.<sup>607</sup> Im Jahre 821 schenken ihm *super casas Folquini* zuerst wieder *Alonius*, etwas später *Cianus* und seine Gattin *Valencia* jeweils einen Acker *quantum ei(s) advenit ibidem*.

Die folgenden Güterorte sind zwar nicht mehr zu lokalisieren, jedoch ebenfalls im Umkreis von Schlins zu suchen. Ihre Anzahl bestätigt die Vermutung, dass sich hier neben dem Hauptort Rankweil ein weiteres wichtiges Zentrum Folwins befunden haben muss. Insbesondere erwähnenswert sind neben *Vedece* und dem bereits

<sup>602</sup> Vgl. Tabelle unten.

<sup>603</sup> Helbok, Regesten, n. 20, Anm.4, erwägt, wie schon Wartmann, UBSG I, 248, Anm. 2, *Satteins* als Güterort. Dies scheint jedoch nur wenig glaubwürdig, da das Reichsgutsurbar (BUB I, 378, Z. 25) diesen Ort *Sataginis* nennt. Der Unterschied zwischen diesen beiden Formen erscheint zu groß. Helbok nennt als weitere Möglichkeit die Flur *in Septone* (im Hag/in den Hägen) nördlich von Bürs.

<sup>604</sup> Planta, Sprache 103.

<sup>605</sup> Nr. 36. Rafaldus und Alonius sind auch in der Zeugenreihe zu finden.

<sup>606</sup> Wilhelm Sydow, Frühmittelalterliche Kirchen Vorarlbergs, in: Montfort 42 (1990) 9–18, bes. 14f.

<sup>607</sup> Nr. 29 und 30: *super casas Folquini*.

genannten *Fascias*,<sup>608</sup> des weiteren *ad Fanum*,<sup>609</sup> *ad Vallare*,<sup>610</sup> die drei Fluren *ad Casellas*, *in via Pavanio* und *ad Pleuvena*<sup>611</sup> und schließlich noch der Güterort *in Pedene*.<sup>612</sup> Vermutlich befand sich auch die als *ad Postes* bezeichnete Flur in diesem Raum.<sup>613</sup> Eine genaue Lokalisierung erscheint aber angesichts der offenkundigen Güterakkumulation im Umkreis von Schlins eher nebensächlich zu sein.

Der Hauptsitz Folewins war jedoch eindeutig **Rankweil**. Die Kontinuität dieses Gerichtsortes *in curte ad Campos*<sup>614</sup> über die Jahrhunderte hinweg ist außerordentlich aufschlussreich. Das alte *Vinomna* scheint auch im 9. Jahrhundert nichts von seinem Ansehen eingebüßt zu haben. Im Gegenteil; die Lage im romanisch-alemannischen Grenzgebiet und die Einführung der Grafschaftsverfassung 806 scheint die Bedeutung des Ortes eher noch gesteigert zu haben. Dies dokumentiert insbesondere auch die Vielzahl von verschiedenen Grundherren, die hier mit unterschiedlichem Erfolg Fuß zu fassen suchten.

Nach der Teilung zwischen bischöflichem und königlich-gräfllichem Besitz im Zuge der *divisio inter episcopatum et comitatum* 806 muss in diesem zentralen Gerichtsort u.a. eine nicht unbeträchtliche Menge an Grafengut vorhanden gewesen sein. Es deutet vieles darauf hin, dass Hunfrid gerade in seiner Anfangszeit in erster Linie in der Gegend von Rankweil begütert war, da in der Gegend von Chur sicherlich noch der, wenn auch deutlich entmachtete Bischof die dominantere Rolle spielte. Zumindest einer der gräflichen Amtssitze befand sich nachweislich in *Vinomna*. Neben mehreren indirekten Hinweisen bezeugt dies v.a. der Aufenthalt Lothars I. im Juni des Jahres 823. Er ur-

<sup>608</sup> Nr. 23; Helbok, Regesten, n. 31: *Vedece* könnte mit Veders im Feldkircher Urbar von 1431 ident sein. Bei *Fascias* zieht Helbok *Pfitz bei Göfis* und *Faescha bei Nenzing* in Erwägung, wobei er eher der Lokalisierung mit Faescha den Vorzug gibt.

<sup>609</sup> Nr. 22; Helbok, Regesten, n. 32, Anm. 5, verweist auf ein *Pfau* zwischen Schlins und Schnifis. Unter den Nachbarn befindet sich auch ein *Sigibertus de Senobio|Schnifis*.

<sup>610</sup> Nr. 21; Wartmann, UBSG I, n. 261, Anm. 1, zieht Übersachsen in Erwägung; Helbok, Regesten, n. 34, Anm. 3: Eventuell *Fallar*, eine Flur der Gemeinde Schlins. Immerhin ist Schlins der Actumort und aus der Dorsualnotiz geht hervor, dass auch der Tradent dort ansässig gewesen sein muss: *carta de Solviani de Schiene*.

<sup>611</sup> Alle drei Fluren befinden sich *in fondo Schiene* und werden gemeinsam tradiert: Nr. 35. 1.) *Ad Casellas*: Helbok, Regesten, n. 44, Anm. 7: Verweis auf das Schlinser Urbar um 1500, das eine Flur namens *Fangasella* verzeichnet, deren Namen eventuell aus *vinea casella* oder *via in casella* entstanden sein könnte. 2.) Für die in Nr. 32 aufscheinende Flur *Casales* weist Helbok, Regesten 22, Anm. 5, auf das a. 1393 im Churer Urbar belegte *Gasalls* und auf *Agasella* in der Gemeinde Göfis hin. Der Ortsname *Casales* und *Casellas* ist in Italien überaus häufig; vgl. Planta, Sprache 104. *Ad Pavanio*: Helbok, Regesten, n. 44, Anm. 10: Verweis auf n. 34, Anm. 3 und 5, wo er das dortige *Puvane* mit *Pavanio* gleichsetzt. Es handelt sich bei *Puvane* jedoch wohl eher um den deklinierten Personennamen *Puva* und keinesfalls um einen Ortsnamen; dazu auch Planta, Sprache 104. Im Schlinser Urbar findet sich laut Helbok ein *Pafens*, *Baventz*, *Pawens*. Auch ein *Bauens* ist dem Churer Urbar von 1393 zufolge in dieser Gegend zu suchen. 3.) *Ad Plevvena*: Helbok, Regesten, n. 44, Anm. 11, lokalisiert die Flur zwar nicht, verweist jedoch auf die das ähnlich klingende (*ecclesia*) *plebena*. Eine solche *ecclesia plebeia* befindet sich den Angaben des Churrätischen Reichsgutsurbars jedoch in Rankweil (BUB I, 376, Z. 9) nicht aber in Schlins.

<sup>612</sup> Nr. 37.

<sup>613</sup> Nr. 25; vgl. zur Lokalisierung LUB I/2, n. 6.

<sup>614</sup> Zur Identifikation des Gerichtsortes der Urkunde Nr. 10 mit dem rätischen Rankweil s. Joseph Bergmann, Beiträge zu einer kritischen Geschichte Vorarlbergs und der angrenzenden Gebiete: besonders in der älteren und ältesten Zeit (Denkschriften d. phil.-hist. Classe d. kaiserl. Akademie der Wiss. 4, Wien 1853) 88f., und Peter Kaiser, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit (Beiträge zur Geschichte und Kultur Liechtensteins und seiner Umgebung 1, Unveränderter Nachdruck der Ausgabe Chur 1847, Ruggell 1983) 26 und 39; vermutlich befand sich diese Gerichtsstätte auf der Müsinerwiese; vgl. auch Eugen Schafhauser, Geschichtsfragen und Namenprobleme. Perspektiven um die Eschnerberger Orts- und Flurnamen (St. Gallen 1964) 3–30.

kundet in der *villa Unfredi comitis* und bestätigt der Kirche von Como ihren Besitz.<sup>615</sup> Es ist dies zugleich der einzige Beleg für die Heranziehung des Adels zur Königsgastung – der Beherbergung und Bewirtung des Königs samt seinem Gefolge – der für fränkische Zeit erhalten ist.<sup>616</sup> Auch der dem Grafen untergeordnete Schultheiß des Ministeriums Drusental hatte in Rankweil wohl den größeren Teil seines Amtslehens. Wie das Beispiel Folwins zeigt, gab es aber durchaus auch Möglichkeiten, hier einiges an Privatbesitz anzuhäufen.

Im Jahr 821 findet sich der erste gezielte Hinweis auf die Existenz von Königsgut in Rankweil.<sup>617</sup> Ein an Folwin geschenkter Acker im nicht mehr lokalisierbaren *Frugala*<sup>618</sup> grenzt nicht nur an das Grundstück einer gewissen Bona, sondern auch an *terra dominica*.<sup>619</sup> Diese Urkunde bietet somit zwar nur einen kleinen Ausschnitt, doch verweist sie schon recht deutlich auf die Mitte des 9. Jahrhunderts. Knapp ein Viertel Jahrhundert später inventarisieren Königsboten im Auftrag der drei Brüder Lothar, Karl und Ludwig das gesamte Reichsgut im churrätischen Raum. Systematisch erfassen die königlichen *missi* in den acht oder neun Amtsbezirken, die damals zur Grafschaft Rätien gehören, den genauen Umfang an Königsgut, die Zahl der Mansen und diverse Sondereinkünfte.<sup>620</sup> In Rankweil finden sich 842/43 immerhin drei königliche Kirchen, die mit reichem Zubehör ausgestattet und mit Zehnteinkünften aus mehreren Orten versorgt sind. Eine der Kirchen gehört unmittelbar zu einer *curtis dominica*. Da kein Lehensträger genannt wird, ist dieser Königshof wohl am ehesten in der Hand des Grafen oder des Schultheißen zu vermuten.<sup>621</sup>

Neben diesen wichtigen Grundbesitzern muss aber zusätzlich noch mit einer nicht unbeträchtlichen Anzahl an weniger bedeutenden Grundstücksinhabern gerechnet werden. Gerade die Folwin-Urkunden dokumentieren recht deutlich, dass sich diese wohl hauptsächlich in der Hand der überwiegend romanischen Bevölkerung befanden – romanische Verkäufer und Schenker dominieren bei Weitem. Auch wenn der eine oder andere Ort nicht mehr mit letzter Sicherheit lokalisiert werden kann, lässt sich bei genauerer Betrachtung der Gütertransfers an Folwin immerhin eine gewisse Strategie in der Vorgangsweise des Schultheißen erkennen. Ein Ergebnis, das vielleicht weiterführender ist als eine genaue Bestimmung der einzelnen Fluren und somit deren korrekte Einordnung in die Heimatbücher.

Das **Kloster St. Gallen** hingegen ist den erhaltenen Urkunden zufolge zu Beginn des 9. Jahrhunderts hier noch nicht als Grundherr nachzuweisen.<sup>622</sup> Der Schwerpunkt St.

<sup>615</sup> BUB I, n. 44. Es handelt sich beim Gastgeber jedoch höchstwahrscheinlich um Hunfrid II.; vgl. dazu auch Wolfram, Grenzen und Räume 145.

<sup>616</sup> Brühl, Fodrum 62, 432.

<sup>617</sup> Nr. 27; vgl. zur Tradition von Königsgut in diesem Gebiet seit der Merowingerzeit Wolfgang Hartung, Merowingisches Königsgut in Alamannien und Rätien. Ansätze zu einer Strukturanalyse Vorarlbergs im Frühmittelalter, in: Montfort 42 (1990) 36–62, und Oskar Baldauf, Das karolingische Reichsgut in Unterrätien (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 5, Innsbruck 1930).

<sup>618</sup> *Frugala* wird von Wartmann, UBSG I, n. 264, mit *Ruggell* identifiziert. Helbok, Regesten 226, Anm. 4, verweist auf *Fruzola* in einer Feldkircher Urkunde von 1431; weiters zieht er *Frugäcker* bei Altenstadt in Betracht; Perret, LUB I/2, 31, sucht den Ort generell in der Gegend von Rankweil.

<sup>619</sup> Vgl. zur Verwendung dieser Bezeichnung für Saalland im Gegensatz zu verliehenen Grundstücken Clavadetscher, Flurnamen 111–139, der diesen Beleg allerdings nicht berücksichtigte.

<sup>620</sup> BUB I, 375–396.

<sup>621</sup> BUB I, 377; auch für die Königshöfe in Schaan (BUB I, 381), Maienfeld (BUB I, 383) und Lantsch/Lenz (BUB I, 395) sind keine Inhaber erwähnt. Sie zählen alle zu den größeren Gütern in Rätien und sind am ehesten als Amtslehen der zuständigen Minister zu betrachten.

<sup>622</sup> Vgl. zur allgemeinen Entwicklung des Grundbesitzes und dessen Formen Hans-Werner Goetz, Beobachtungen zur Grundherrschaftsentwicklung der Abtei St. Gallen vom 8. bis zum 10. Jahrhundert, in: Strukturen der Grundherrschaft im Mittelalter, ed. Werner Rösener (Veröffentlichungen des Max

Galler Besitzes liegt zu dem Zeitpunkt noch eindeutig im Vorarlberger Unterland.<sup>623</sup> Im rätischen Oberland kann sich das Kloster erst nach und nach einige Grundstücke sichern.<sup>624</sup> So lernen wir aus einer Urkunde von 835, die neben einem Hof samt Kirche auch Almanteile umfasste, auch das am Hof **Gams** (*curte Campesias*) tätige Amtspersonal kennen.<sup>625</sup> Neben dem *cancellarius Priectus* als Schreiber scheint in der Zeugenreihe der Urkunde auch dessen Vorgesetzter, der *praepositus Selbo*, auf. Typisch ist jedoch das gemeinsame Wirkungsfeld des Propstes und des Vogtes der Abtei St. Gallen in dieser Urkunde.<sup>626</sup> Gegen die Mitte des 9. Jahrhunderts datiert zwar die erste Schenkung an das Kloster aus dem Raum Rankweil, doch werden die Mönche zu diesem Zeitpunkt bereits zweimal als Anrainer genannt.<sup>627</sup> Für die darin genannte Flur *ad salice* (Weide) sucht Helbok im Beleg einer „Bünd zu den Wieden“ bei Altenstadt aus dem Jahr 1393 eine Entsprechung.<sup>628</sup>

Ebenfalls als Anrainer genannt werden die Mönche von **Pfäfers** um 800.<sup>629</sup> Offenbar verfügte das erst ab 762 tatsächlich fassbare Kloster zu diesem Zeitpunkt bereits über Weinberge in **Trimmis** (*Tremune*), die auch im Reichsgutsurbar von 842 belegt sind.<sup>630</sup> Der dem heiligen Carpophorus, einem der vier römischen Soldatenheiligen, geweihten Kirche des Ortes, galt die Schenkung eines Weingartens, der unmittelbar an das Betshaus angrenzte. Dieses gelangte 958 gemeinsam mit der Hilariuskirche und weiteren umfangreichen Herrschaftsrechten aus der Hand Ottos I. an dessen Getreuen Hartbert.<sup>631</sup> Aus Trimmis selbst stammte der Schenker Ovilio und ein weiterer Zeuge Iulianus, während der letzte Zeuge als aus **Untervaz** (*de vico Vaze*) bezeichnet wird. Ebenfalls erhalten blieb der Beginn einer Urkunde, die der Sohn Ovilios Victor zugunsten der Kirchen St. Carpophorus und St. Hilarius<sup>632</sup> bei Chur ausstellte. Ein Vigelius aus Trimmis wird in zwei weiteren Urkunden jeweils als Zeuge und als Aussteller genannt. Sehr wahrscheinlich lassen sich diese beiden Personen miteinander identifizieren, was auf denselben Ausstellungstag der Urkunden hinweisen würde. Trimmis scheint bereits 765 in der illustren Zeugenreihe der Tello-Urkunde als Wohnort eines *miles* Paulus auf.<sup>633</sup> Die Konzentration der Güter nächst den beiden Kirchen zu Trimmis und Chur weist für das Chartularfragment auf ein Verzeichnis der Urkunden der Diözese Chur hin. Während es vor der Teilung von Bistum und Grafschaft als bischöfliches Urkundenverzeichnis

---

Planck Instituts für Geschichte 92/1989) 197–247; zu den immer noch hilfreichen Standardwerken gehören Hermann Bickel, Studie über die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen von der Gründung bis Ende des XIII. Jahrhunderts (Göttingen 1914), und Karl Heinz Ganahl, Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 6, Innsbruck 1931).

<sup>623</sup> Vgl. Alois Niederstätter, St. Galler Klosterbesitz im heutigen Vorarlberg während des Mittelalters, in: Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 103 (1985) 1–32.

<sup>624</sup> Vgl. die Zusammenstellung von Werner Vogler, Früher Besitz des Gallusklosters in Churrätien?, in: Montfort 42 (1990) 91–97.

<sup>625</sup> Nr. 39; zu Gams, dessen Ortsname sich wohl von einer Nutzung des Gebiets als ‚Schafweide‘ (CAMPUS + DE + BESTIA) herleitet vgl. LUB I/2, 36f.; UB südl. St. Gallen I, 39, Anm. 1; Valentin Vincenz, Die romanischen Orts- und Flurnamen von Gams bis zum Hirschensprung (Buchs 1992) 17–22.

<sup>626</sup> Vgl. die Aufstellung bei Bickel, Wirtschaftsverhältnisse 193, Anm. 1, und Sprandel, Kloster St. Gallen 60–62.

<sup>627</sup> Nr. 40.

<sup>628</sup> Vgl. Helbok, Regesten 31, Anm. 5.

<sup>629</sup> Nr. 4.

<sup>630</sup> BUB I, 385f.; vgl. zur Geschichte des Klosters Perret/Vogler, Pfäfers.

<sup>631</sup> BUB I, n. 115; vgl. Kaiser, Churrätien 123–125.

<sup>632</sup> Eine umfangreiche Ausgrabung des Geländes ist noch ausständig; vgl. Churer Stadtgeschichte 1: Von den Anfängen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts (Chur 1993) 204.

<sup>633</sup> BUB I, n. 17, S. 22.

anzusprechen ist, handelt es sich bei dem möglicherweise nach oder anlässlich der Teilung entstandenen Chartular um ein Reichsgutverzeichnis. Dadurch würde sich auch die Aufbewahrung im karolingischen Reichskloster Müstair erklären. Jedenfalls handelt es sich aber um ein administratives Hilfsmittel, das gleichsam eine Momentaufnahme eines kirchlichen Archivs liefert, schlussendlich aber „the result of a process of neglect, selection, transformation and suppression“ bedeutet.<sup>634</sup>

Dank des berühmteren Churrätischen Reichsgutsurbars wird trotz der fehlenden Traditionsurkunden auch auf die Besitzverhältnisse der **Abtei Pfäfers** etwas Licht geworfen. Die Anfänge dieser wohl um die Mitte des 8. Jahrhunderts über dem Taminatal gegründeten Mönchsgemeinschaft liegen bis auf die erhaltenen Namen der ersten Äbte und Mönche weitgehend im Dunkel.<sup>635</sup> Der weite Radius der Güter mit einer Konzentration auf den Nahbereich und die strategisch günstige Position machten die Abtei jedoch zu einem wichtigen Faktor im politischen Kräftefeld, der wohl auch die inneren Verhältnisse der Mönchsgemeinschaft nicht unberührt ließ. Trotz seines Status als Reichskloster seit Beginn des 9. Jahrhunderts mussten sich die äußeren Bedingungen für das wirtschaftliche und kulturelle Zentrum in wenigen Jahrzehnten grundlegend verändert haben, wenn in einer Königsurkunde Ludwigs aus dem Jahre 905 nur mehr von einer *abbatiuncula* bzw. *abbatiola* die Rede ist.<sup>636</sup> Der rasche Wechsel der Besitzer innerhalb weniger Jahrzehnte verstärkt den Eindruck, dass die Abtei endgültig zu einem Spielball der regionalen Mächte geworden war. Offenbar war die Abtei kurzfristig in die Hände des rätischen Markgrafen Burchard gekommen, denn aus dessen Lehensgütern löste sie König Ludwig wieder heraus, um sie 905 an Bischof Salomon von Konstanz zu schenken. Dieser hatte bereits seit 890 das Abbatiat in St. Gallen und die Bischofswürde in Konstanz gemeinsam inne, doch zögerte er noch bis ins Jahr 909, bevor er das aus dem Blickwinkel des Bischofs zur *abbatia* aufgestiegene Pfäfers an St. Gallen übertrug.<sup>637</sup> Salomon verknüpfte diese Schenkung allerdings mit einer Reihe von Bedingungen, die das Gewicht klar beim Tradenten und dessen Verwandtschaft beließen: Salomon behielt sich die Abtei zunächst auf Lebenszeit vor; St. Gallen wurde weiters verpflichtet, ihm den thurgauischen Hof Bussnang gegen den Scheinzins von einem Solidus ebenfalls auf Lebenszeit zu überlassen. Nach Salomons Tod sollten der Hof Bussnang auf Lebenszeit und das Kloster Pfäfers für so lange an seinen Schwesternsohn Waldo übergehen, bis Waldo die Bischofswürde erlangt hätte. Erst in diesem Falle sollte Pfäfers an St. Gallen fallen. Würde aber Pfäfers durch eine königliche Verfügung dem Kloster St. Gallen wieder entzogen, so fiel Bussnang sofort wieder an St. Gallen zurück; und würde der Hof Bussnang von den st. gallischen Mönchen dem Neffen vorenthalten, so besäße Waldo Pfäfers nach erblichem Recht und behielte jeder das Seinige. Den feierlichen Rahmen zu dieser „verclusulirten Übergabe“ garantierte nicht nur die Klosterkirche selbst, in der die Ausstellung der Urkunde *presente numerosa populi frequentia* stattfand, sondern

<sup>634</sup> S. Patrick J. Geary, *Phantoms of Remembrance. Memory and Oblivion at the End of the First Millennium* (Princeton 1994) 83.

<sup>635</sup> Vgl. die Diskussion um die personelle Besetzung der Neugründung von der Reichenau aus bei Franz Perret, *Aus der Frühzeit der Abtei Pfäfers*, in: *Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen* 98 (1958) bes. 3–14; Heinrich Büttner, *Zur frühen Geschichte der Abtei Pfäfers. Ein Beitrag zur rätischen Geschichte des 8. und 9. Jahrhunderts*, in: *ZSKG* 53 (1959) 1–17; Iso Müller, *Geschichte des Klosters Müstair von den Anfängen bis zur Gegenwart* (Disentis 1978); ders., *Die Einführung der Benediktinerregel in Churrätien*, in: *Bündner Monatsblatt* (1980) 129–148, und Dieter Geuenich, *Die ältere Geschichte von Pfäfers im Spiegel der Mönchslisten des Liber Viventium Fabariensis*, in: *FMSt* 9 (1975) 226–252.

<sup>636</sup> UBSG I, n. 741.

<sup>637</sup> UBSG II, n. 761.

auch eine illustre Zeugenreihe.<sup>638</sup> Zwei Bischöfe und sechs Grafen waren zugegen, als Notker der Stammler am 28. Dezember 909 dieses Rechtsgeschäft zu Pergament brachte. Darüber hinaus ließ Salomon seine Schenkung im Jahre 912 von König Konrad bestätigen, wobei in diesem Herrscherdiplom wiederum vom „Klösterlein“ (*abbatiola*) Pfäfers die Rede war.<sup>639</sup>

Ohne diese Rückblende lassen sich jene Geschehnisse, die den rätischen Gerichtsort Rankweil 920 zum Schauplatz einer öffentlichen verbalen Auseinandersetzung zwischen Waldo und dem st. gallischen Mönch Cozolt werden ließen, kaum nachvollziehen. Der noch sehr junge Neffe Salomons, Waldo, war inzwischen (914) wie geplant zum Bischof von Chur erhoben worden. St. Gallen hingegen hatte sich insofern nicht an die Abmachungen von 909 gehalten, als es sich nicht mit dem Jahreszins von einem Solidus für den Hof Bussnang begnügte, sondern diesen stattdessen gegen einen Zins von zwei Pfunden an einen Alemannen weitergegeben hatte. Dass sich die Mönche von St. Gallen weigerten, den Hof Bussnang an Waldo zu übergeben, bestärkte Waldo darin, Pfäfers für sich zu behalten. Als der Streitfall um 914 *loco Honfridinga* vor König Konrad I. gebracht wurde, entschied dieser zugunsten Waldos, der damit im Besitz von Pfäfers blieb.<sup>640</sup> Im Frühling 920 schließlich, als eine Auswahl von Mönchen gemeinsam mit ihrem *advocatus* auf dem *mallus publicus* in Rankweil vor Herzog Burchard und Bischof Waldo ihre Ansprüche auf Pfäfers durchsetzen wollten, kam diesem Urteil Konrads I. ein wesentliches Gewicht zu. Da er offenbar keine Abschrift der Urkunde von 909 besaß, blieb ihm lediglich die Urkunde Konrads, um sie dem Volk öffentlich zu zeigen und die anwesenden Richter für sich zu gewinnen. Erst nachdem die Urkunde laut vorgelesen war, sollte *secundum legem Romana*, also nach dem römischen Recht des Beklagten und nicht nach dem alemannischen des Klägers, entschieden werden. Die Beweislast wird nach diesem Recht dem Kläger zugeteilt, der nach der Forderung der rätischen und alemannischen Richter seine Klage mit Leuten aus Churwalchen stützen soll. Da Cozolt und sein weltlicher Vertreter diese offenkundig nicht aufbringen konnten, unterblieb auch die tatsächliche Urteilsverkündung. Stattdessen hatte die übereinstimmende Haltung der Anwesenden eine Entscheidung herbeigebracht.<sup>641</sup> Scheinbar war auch der Verhandlungsort gut gewählt, um die sechzig Richter und das Volk von Churwalchen auf der Seite des Bischofs zu wissen. Recht und Form der Urkunde richteten sich ebenfalls nach dem Gerichtsort.<sup>642</sup> Sollte es dennoch jemand wagen, diese *querelam aut mal-*

<sup>638</sup> Vgl. Hermann Wartmann, Das Kloster Pfäfers, in: Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen (St. Gallen 1883) 6f.

<sup>639</sup> UBSG II, n. 767.

<sup>640</sup> Die Datierung dieser nicht erhaltenen Urkunde auf das Jahr 914 resultiert aus dem nur einmal belegten Aufenthalt Konrads I. an diesem Ort im Jahr der Gefangennahme Erchangars; s. zur Identifikation des Ortes UB südl. St. Gallen I, n. 61; zur Person Erchangars, der 909 auch als Vogt Waldos tätig war, vgl. Michael Borgolte, Die Grafen Alemanniens in merowingischer und karolingischer Zeit. Eine Prosopographie (Archäologie und Geschichte 2, Sigmaringen 1986) 110f.; vgl. dazu auch Ulrich Zeller, Bischof Salomo III. von Konstanz, Abt von St. Gallen (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 10, ed. Walter Goetz, Leipzig/Berlin 1910) 66, Anm. 4.

<sup>641</sup> S. dazu die Bestimmungen der LRC I, 4, und I, 6, ed. Meyer-Marthaler 29 und 33, die wesentlich von der Vorlage abweichen. Anstatt des geforderten Einzelrichters als Urteilsfinder wird folgendes festgelegt: *Quicumque iudex sciat, se, cum causas iudicaverit, non se abscondat in remoto loco neque ipse solus iudicium donet, sed cum bonis homines et in aperto domo, ut quicumque intrare uoluerit, licentiam habeant, et ante plures homines suum iudicium donet, et quod rectum est, iudicet*; vgl. auch Karl Heidecker, Communication by written texts in court cases. Some charter evidence (ca. 800–ca. 1100), in: New Approaches to Medieval Communication, ed. Marco Mostert (Utrecht Studies in Medieval Literacy 1, Turnhout 1999) 101–126, bes. 111–113.

<sup>642</sup> Zum Übergang von Personalitätsprinzip zu Territorialrecht vgl. Meyer-Marthaler, Römisches Recht 204.

*lacionem* neu aufzurollen, so galt er als *calumniator*. Während uns diese Urkunde gleichzeitig als einzige Quelle für Spannungen zwischen Abt Salomon und den Mönchen von St. Gallen dient, so setzt sich die Auseinandersetzung um die Selbständigkeit von Pfäfers in den *Casus Sancti Galli Ekkehards* fort und mündet schließlich in einem Konflikt ethnzentrischen Hintergrunds zwischen Rätoromanen und Alemannen.<sup>643</sup>

Von der *civitas Chur* hingegen werden im Fragment aus Müstair einige wichtige Fluren und Kirchen erstmals genannt. Bereits die erste Urkunde wurde in Chur selbst ausgestellt, wobei die genannten Güter von Durrer ebenfalls schlüssig im Nahbereich der Stadt lokalisiert werden konnten.<sup>644</sup> Es handelt sich dabei in der ersten Urkunde um einen Acker in *Pulveraria* (= Staubloch), begrenzt durch die *via mediana* und eine Johanneskirche;<sup>645</sup> ein weiterer Acker liegt oberhalb von Saluvers (*Salubrium*) im Norden der Stadt, der ebenfalls an die *via mediana* anstößt sowie an eine Martins- bzw. wieder an die Johanneskirche.<sup>646</sup> Ebenfalls erwähnt wird in dieser Urkunde ein Verwalter (*actor*) der Hilariuskirche, der zum Monatsersten eine Abgabe von einem Scheffel Getreide zu leisten hatte. Letztere Kirche und dessen fränkischer Heiliger, der oft gemeinsam mit dem heiligen Martin verehrt wird, scheinen auch in vier weiteren Urkunden aus dem Fragment als Empfänger auf. In der Schenkung des Victorinus findet sich eine Wiese in *Lasine* unterhalb der Straße von Chur nach Ems, die an einen Besitz der Peterskirche von Domat/Ems angrenzte. Eine weitere Wiese lag in *Sanguinetum*, die an *Canilias* angrenzte. Die Güter in *Tomba Maior* und *Cercene* können westlich der Kaserne und auf dem heutigen Gebiet der Gemeinde Tschierschen lokalisiert werden. Ausgestellt wurde diese Urkunde *in loco Fortunes*, das gleichzeitig den Standort der Hilariuskirche außerhalb der Stadt beschreibt.

<sup>643</sup> Ekkehard IV., *Casus Sancti Galli* 69–74 (ed. Hans F. Haefele, Darmstadt 31991) 146–155; vgl. Müller, *Ekkehard IV.* 271–288.

<sup>644</sup> Vgl. Durrer, *Fund* 34–50.

<sup>645</sup> Diese wurde nach einem Brand im 12. Jahrhundert nicht mehr aufgebaut; vgl. Durrer, *Fund* 39.

<sup>646</sup> Es handelt sich um die älteste urkundliche Erwähnung von St. Martin, bei der bereits die Wahl des Patroziniums auf die karolingische Gründungszeit hinweist. Es handelte sich um einen Dreiapsidensaal, dessen Mauerwerk z.T. heute noch sichtbar ist. Erhalten blieb auch das Fragment einer Chorschranke mit Flechtwerk.

## Übersicht über die Actum- und Güterorte

(D = Schenkung / V = Verkauf / I = Iudicium / T = Testamentum)

Nr.	Datum	Actumort	Güterort und Art des Grundstückes	Lokalisierung des Güterortes	Nachbarn (confini) bzw. sonstige Angaben
<b>1</b> <b>V</b>	745 August 30	Gebhardswil	Chiperativvilare	Gebhardswil, Gem. Oberbüren	
<b>2</b> <b>D</b>	745 VIII 30	Gebhardswil			
<b>3</b> <b>D</b>	(768–800 [814])	Chur	agrum in Pulveraria agrum super Salubrium	zwischen Rhein und den alten Stadtmauern von Chur	via mediana, sanctus Iohannes, Baselius; via mediana, Aurelius colonus, Sanctus Martinus, Sanctus Iohannes
<b>4</b> <b>D</b>	(768–800 [814])		vinea cui vocabulum est ad Oratorium		sanctus Carporoforus, monachi de Fabarias
<b>5</b> <b>D</b>	(768–800 [814])		loco qui nuncupatur Furtunes	bei Chur	
<b>6</b> <b>D</b>	(768–800 [814])	in loco Fortunes	pratium in Lasine pratium a Sanguinietum agrum a Tonbeclo agrum a Tomba maiore agrum in Tedo agrum in Cercene	zwischen Rhein und den alten Stadtmauern von Chur	Teudoranes, sanctus Petrus; in Canilias, in via; in Scolchengus, sanctus Petrus; Martinus, Lubucio magister; Paulus, Scholchengus; Bannentes, Santulus
<b>7</b> <b>D</b>	(768–800 [814])		pratium in Tesquene	unbekannt	Vigilius, Victorianis colonus, Massanesco
<b>8</b> <b>D</b>	(768–800 [814])		agrum in fundo Tremune		
<b>9</b> <b>I</b>	(800–806)	unbekannt			
<b>10</b> <b>I</b>	806/808 (?) Februar 7	Rankweil			
<b>11</b> <b>V</b>	817 V 20	Rankweil	agrum in fundo Vinomna sutus sanctu Petru	unterhalb der Peterskirche in Rankweil	presbiter Johannes Lubucio
<b>12</b> <b>V</b>	818 VI 4	Rankweil	agrum in Bergune	Schärs/Burgis bei Rankweil?	Maio (der Verkäufer selbst) Valcisio
<b>13</b> <b>D</b>	819 IV 30	Rankweil	agrum in Bergune	Schärs/Burgis bei Rankweil?	
<b>14</b> <b>D</b>	(820) III 28	Nüziders	campu in Escliene/ad Isola	Islet/ Isla bei Schlins?	presbiter Saro Secundus
<b>15</b> <b>V</b>	820 (III 28)	Bürs	pradu in Setone	Satteins? eher in <i>Septone</i> nördlich von Bürs	Lubucio Anteianus et totum inviro cingit fosatus
<b>16</b> <b>D</b>	820 (VI 5)	Rankweil	agrum a Praadurene	Brederis?	Starculfus Lubaldus
<b>17</b> <b>D</b>	(820) VI 5	Rankweil	agrum in fundo Vinomna a Spinaciolu in fundo Vinomna	unbestimmbar	Starculfus terra sancti Ioannis
<b>18</b> <b>V</b>	820 VI 5	Rankweil	agrum a caiolas Bergunascas	unbestimmbar, vgl. Bergune bzw. via Bergunasca	

Nr.	Datum	Actumort	Güterort und Art des Grundstückes	Lokalisierung des Güterortes	Nachbarn (confini) bzw. sonstige Angaben
<b>19</b> <b>V</b> <b>+</b> <b>D</b>	820 VI 5	Rankweil	agrum a Reuti	am ehesten Rütli, Sulz eventuell: Rütli, SG. Reuti im Laternsertal/ Roncale, Rugell/FL?	
<b>20</b> <b>D</b>	(820) V 15	Rankweil	duos agros subtus via barbaresca	Linie Rankweil-Altenstadt; Hasengasse/ Montfortstraße in Rankweil?	Seianus Folewin
<b>21</b> <b>D</b>	(817–821)	Schlins	campu ad Vallare	Fallar?	Puvane Folewin
<b>22</b> <b>D</b>	(817–821) X 13	Schlins	agrum ad Fanum	Pfau zwischen Schlins und Schnifis?	Sigibertus de Senobio/Cabizalia
<b>23</b> <b>D</b>	(817–821) VII 18	Schlins	agrum a Vedece ... et in alio loco in Fascias und Vedece	Fascias: Pfitz/Göfis oder Faescha/Nenzing Vedece: Veders?	Fascias: Seianus/ Allonius Vedece: Allonius/Enzennus
<b>24</b> <b>D</b>	821 VII 16	Schlins	pradu subtus Riva	Illufer in der Gegend von Schlins	Folewin Rafaldus
<b>25</b> <b>V</b>	(817–821) XII 21	Rankweil	agrum ad Postes	unbestimmbar	Maio terra de Constanti Nigri
<b>26</b> <b>D</b>	(817–821)	Schlins	unbekannt	unbekannt	
<b>27</b> <b>D</b>	(821) III 7	Rankweil	agrum ad Frugala	Fruzola? Frugäcker? Rugell?	Bona terra dominica
<b>28</b> <b>D</b>	(821) III 7)	(Schlins)	(...guene) agrum	unbestimmbar	Calan[...] Madorninus
<b>29</b> <b>D</b>	821 III 7	Schlins	super casas Folquini agrum	unbestimmbar in Schlins	
<b>30</b> <b>D</b>	(821) III 7)	(Schlins )	super casa Folquini agrum	unbestimmbar in Schlins	Sadurionus/ Paulinu[...]/terra sancti Elarii/Solvanus
<b>31</b> <b>D</b>	825 V 1	Rankweil	agrum ad Cortinu	Gurtis? ,uff Gurttis‘ bei Rankweil?	die Erben Mavalianus caput tenet in via Gisingasca
<b>32</b> <b>V</b>	825 V 1	Rankweil	solum a Casales	Gasa <sup>alls</sup> ? oder Agasella bei Göfis (ad casellas)?	quantum ad illos pertinet
<b>33</b> <b>V</b>	825 VII 18	Rankweil	agrum ad via Bergunasca	Schleipweg in Rankweil?	Folewin die Kinder des Pavaricius
<b>34</b> <b>D</b>	(825) IX 27	Rankweil	agrum ad Viniola	Finiola bei Dums? Weingarten Vyol in Rankweil?	terra Bulienga Seianus
<b>35</b> <b>V</b>	(um 820) II 26)	Schlins	in fondo Scliene: ad Casellas in Pavanio ad Pleuena	Schlins: 1. Fangasella bei Röns 2. Bafans am Rönnsberg? 3. unbestimmbar	terra sancti Elarii Orsinengos
<b>36</b> <b>D</b>	(um 820) II 25/26	Schlins	ad Isola supra via/ in fondo Scliene	Isla/Islet: Richtung Nüziders und Satteins	Rafaldus Alonius

Nr.	Datum	Actumort	Güterort und Art des Grundstückes	Lokalisierung des Güterortes	Nachbarn (confinit) bzw. sonstige Angaben
<b>37</b> <b>D</b>	(um 820) II 25/26	Schlins	in fondo Scliene/ in Pedene pradum	Flur bei Schlins <i>vgl. auch die Dorsual-</i> <i>notiz:</i> pratum in Pedenne de Sclienes	quantum nobis adpertainet inter fratres nostros
<b>38</b> <b>V</b>	826 I 28	Rankweil	in Tombas agrum	Dums	
<b>39</b> <b>D</b>	835 I 6	Gams	in fundo Campesias curte cum ecclesia	Gams	
<b>40</b> <b>D</b>	844/51 VI 11	Rankweil	mehrere Äcker ad via barbarisca	bei Rankweil	Mönche von St. Gallen infantes Dominici Audomar
<b>41</b> <b>V</b>	847/51 I 2	Grabs	solum cum casas de comparatione in fundo Quaradeves	Grabs	Passivus/via publica
<b>42</b> <b>V</b>	851/58 VI 12	Rankweil	iure in aquis, in silvis, in pascuis, in accessioni- bus et in aquarum decursum		
<b>43</b> <b>D</b>	852/59 XII 30	Rankweil	agra, prada, orta, casas, accessionibus, alius iuris, pascuis, peculium maiore et minore		
<b>44</b> <b>V</b>	858/865 II 12	Grabs	cortinum in fundo Qua- ravedes, que ocupatur in iu so a vicu	Grabs	Auderamnus/Baselius
<b>45</b> <b>V</b>	864 V 15	Rankweil	agru in Gisintu	Gisingen	Magnanes St. Gallen
<b>46</b> <b>D</b>	881 IX 13	Rankweil	agra, prada, sola, orta, alpes, iuris accessioni- bus, viis, introitibus et exitis, cultum et incul- tum		
<b>47</b> <b>V</b>	882 V 14	Rankweil	agri a Leneotu	bei Rankweil	St. Gallen Victor
<b>48</b> <b>V</b>	882 V 14	Rankweil	agru in Bergune	bei Rankweil	St. Gallen Victor
<b>49</b> <b>V</b>	883 II 22	Rankweil	una tercia de formatico, de herbario in alpes, que cognominatur inter Suniu et Caviu	Alpen Güns und Göfis	
<b>50</b> <b>V</b>	(883) II 23	Rankweil	portiones suas inter duas alpes Suniu et Cabiu, una tercia de formatico, de herbario	Alpen Güns und Göfis	
<b>51</b> <b>D</b>	884 VII 6	St. Gallen	terra, que nuncepatur ad Saxu pilosu	Feld in Rungels; Sax bei Schlins; Sax im Rheintal?	St. Gallen
<b>52</b> <b>V</b>	891 I 13	(Mon...)	pradu in Aqua Rubia ex integra illorum porcione in Fassia		Erben
<b>53</b> <b>C</b>	896 VII 23	Rankweil	inter agru et pradu sub- tus sanctu Alexandru/ Bergune/inter Polesenos/ in Salecto		St. Gallen/St. Viktor; Erben

Nr.	Datum	Actumort	Güterort und Art des Grundstückes	Lokalisierung des Güterortes	Nachbarn (confinit) bzw. sonstige Angaben
<b>54</b> <b>D</b>	(882–896)		alpe in campo Mauri	Almgebiet auf dem Schellenberg	
<b>55</b> <b>D</b>	896 X 7		decimas de proprio meo, que nuncupatur Airumne	Lorüns?	
<b>56</b> <b>I</b>	920 III 8	Rankweil			
<b>57</b> <b>D</b>	933 II		colonias II in fundo Pedenocie; in Tominir et in Saltum	Schlins? Bonaduz?	
<b>58</b> <b>T</b>	(933) IV	Buchs			
<b>59</b> <b>V</b>	933 IV	Buchs	cortinum a Roncale Alio cortino, qui nomen a Forella	Ruggell „in der Fura“ zu Ruggell	in via; in coltura; Magnanes; Leones; Magno
<b>60</b> <b>D</b>	975 II	Maienfeld	Lopiene	Maienfeld	